

Kreis-Zeitung

für den Obertaunus-Kreis.

Zweites Blatt.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A.

Betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Rgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollstreckten Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, nach der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft *).

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- sämtliche unverarbeitungsfähigen und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilsäden, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakaawolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;
 2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakaawolle, Kaschmir also Kammzug, Kammlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;
 3. Zettel, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn,

mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakaawolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakaawolle, Kaschmir, also Kammzug, Kammlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B. genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

Meldepflichtig 2

- A. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Strips und Kammlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme, und Meldepflicht von Vinters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1—4, bleiben bestehen.

- B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Puffäden, Reinsäden u. dgl.), die aus den unter A. genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:

Meldepflichtig 3

- A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehackelt und als Berg oder beschlagnahmter (vgl. Bekanntmachung Nr. W III 1500/4. 16 K R A) Abfall.

- B. Garne, Webzwirne und Seilsäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

Meldepflichtig 4

- A. Rohe und unverspinnene Bourrette-Seide (Seidenabfälle).
- B. Rohe Bourrette-Webgarne.

Zu a und b:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. Im diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschchnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Zur Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Im Stuhl liegende Ketten.
2. Der Schutz an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.
3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Strickgarne.
4. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Eosern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldeschrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu erstatten.

Anzeigengebühren:

15 Pfg. für die vierstellige Zeile oder deren Raum. Im Nachdruckteil die Zeile 30 Pfg.

Anzeigen

werden am Erscheinungstage möglichst frühzeitig erbeten

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Louisestraße Nr. 73.

Vertrieb 414.

Meldefcheine.

§ 5.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldefschein (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldefscheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

- Meldefschein 1** für Wolle und Wollgarne,
- Meldefschein 2** für Baumwolle und Baumwollgarne,
- Meldefschein 3** für Bastfasern und Bastfasergarne,
- Meldefschein 4** für Seidenabfälle und Bourretregarne,

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldefschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldefschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldefscheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldefscheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Sämtliche in den Meldefscheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldefscheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldefscheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einen Meldefschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstätte gemeldet werden.

Die Meldefscheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Feldmannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Überlegung von Meldefscheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldefschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Über die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2. 16 K R A vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Über Nähfaden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stid-

garne in handelsfertiger Aufmachung für den Handel sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Wolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinvertrieb auf dem Markte zu finden sind, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befragung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche die Webstoffmeldeämter betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erleichterung der Bearbeitung sind die Webstoffmeldeämter ersucht, die Schreiben auf dem Umschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis zu setzen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfrage, die Herstellungs- oder Bearbeitungsbedingungen vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten und Anhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft. Die Bekanntmachungen Nr. W M 58/3, 600/1. 16 K R A werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando
18. Armee Korps.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1000/4. 16 K. R. A.,

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der Königlich Preussischen Verordnung über den Übergang der polizeilichen Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Vermerk zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -holz durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder des Holzes, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Ausgang.

Zu jedem Betriebsräume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmegenehmigung gemäß § 2, b an auffälliger Stelle anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1916.

Stellv. Generalkommando des
18. Armee Korps.

Nr. M 3996/4. 16. K. R. A.

Bekanntmachung

„Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird im Handel mit Abfällen und Spänen von metallischen Stählen

haltigen Stählen

für die Dauer des Krieges verboten. Verletzung von diesem Verbot ist strafbar. Die Verletzung dieses Verbot wird, soweit nicht durch besondere Gesetze höhere Strafen verordnet sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.“

Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht durch besondere Gesetze höhere Strafen verordnet sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.“

Frankfurt a. Main, 30. 5. 16.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee Korps.

Gras-Versteigerung.

Dienstag, den 6. Juni 1916, nachm. 2¹/₂ Uhr,

wird der Graswuchs der selbstbewirtschafteten Wiesen in der Gemarkung Cronberg öffentlich meistbietend versteigert.

Bei Bürgschaftsleistung kann Zahlungsausstand bis Martini l. Jz. gewährt werden.

Höchst a. M., den 26. Mai 1916.

Agl. Domänen-Rentamt.

Dreher, Schlosser, Werkzeugmacher, Mechaniker für dauernde Beschäftigung bei guten Löhnen gesucht. Bei Bewerbungen bitten wir Alter und Militärverhältnis anzugeben.

Motorenfabrik Oberursel A. G., Oberursel bei Frankfurt a. M.

An die Bewohner des ehem. Amtes Homburg v. d. Höhe.

Mit der Einrichtung des Städtischen Museums wird demnächst ein Katalog der Sammlung der Geschichte, sowie das kulturelle und wirtschaftliche Leben Homburgs Bezug hat, sei es als Geschenk, sei es als Leihgabe, dem Museum zur Verfügung stellen zu wollen.

Hierfür bestimmte Gegenstände können jeden **Dienstag von 4—6 Uhr nachm. in der Englischen Kirche** abgegeben oder auf gef. Mitteilung abgeholt werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 29. Mai 1916.

Der Magistrat

Eine schöne

6 Zimmerwohnung

mit allem Zubehör im 2. Stock des Hauses Ferdinandstraße 42 ist für 1. Juli d. Jz. zu vermieten. Näheres beliebe man Louisenstraße 107 p. zu erfragen.

Schöne gr. 2-Zimmerwohnung

im Querbau mit Vorplatz und Garten, ruhige Leute — M. 25 — zu vermieten.

Gg. Reinhard, Louisenstraße 107 p.